



economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

Chur, 6. Januar 2014  
ME/cb

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 10.426 betreffend Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Rühl

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft ein Vernehmlassungsverfahren zur obigen Vorlage. Die unserem Verband angeschlossenen Trockenfleischproduzenten sind von einer allfälligen Erhöhung des Zolltarifs für die Importe von gewürztem Fleisch insofern in besonderer Weise betroffen, als sie diese Importwaren für die Herstellung von Rindstrockenfleisch verwenden, das in direkter Konkurrenz zu ausländischem Trockenfleisch, wie beispielsweise Bresaola, steht. Die Verteuerung der Importe führt zwangsläufig dazu, dass stattdessen vermehrt Fertigprodukte in die Schweiz eingeführt werden, mit der unerwünschten Nebenwirkung, dass die Wertschöpfung für deren Herstellung nicht mehr in der Schweiz, und zwar vornehmlich in wirtschaftlich schwachen Randregionen, sondern im Ausland erzielt wird. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Der guten Ordnung halber erlauben wir uns sodann die Klarstellung, dass die Würzfleischimporte von den unserem Verband angeschlossenen Trockenfleischproduzenten nicht zur Herstellung von Bündnerfleisch, sondern von preisgünstigerem Rindstrockenfleisch verwendet werden, das beispielsweise in den Billiglinien einiger Grossverteiler in der

Schweiz vermarktet wird. Hier besteht eine echte und harte Konkurrenz mit den aus dem Ausland importierten Fertigprodukten.

Wir **beantragen** Ihnen:

1. Nichteintreten auf die Vorlage.
2. **Eventuell** Statuierung einer Ausnahme für die Importe, die zu Trockenfleisch verarbeitet werden.

Wir **begründen** unsere Anträge wie folgt:

1. Die Vorlage ist nicht völkerrechtskonform. Die Schweiz darf die beabsichtigte Änderung des Zolltarifes nicht einseitig vornehmen. Sie riskiert sonst ein Verfahren vor der WTO und es bestehen keine Zweifel daran, dass sie dabei unterliegen würde und die einseitig statuierte Tarifänderung wieder rückgängig machen müsste.
2. Eine Erhöhung des Zolltarifs für Importwaren, die weiterverarbeitet werden und mit welchen beispielsweise Trockenfleisch hergestellt wird, ist nicht notwendig und wäre für die Hersteller solcher Produkte mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden: Die mit den Importwaren hergestellten Produkte wären im Vergleich mit ausländischen Fertigprodukten nicht mehr konkurrenzfähig. Anstelle der Rohstoffe würden dank der Tarifänderung für die Rohstoffe einfach Fertigprodukte importiert und die Wertschöpfung wäre damit erfolgreich ins Ausland verlagert worden. Dies darf nicht sein.

Hinzu kommt, dass der inländische Schlachtviehmarkt durch derartige für die Weiterverarbeitung bestimmte Importe nicht negativ beeinflusst wird. Auch dies rechtfertigt es, dafür eine Ausnahme im Zolltarif zu statuieren.

Als Eventualantrag verlangen wir deshalb, dass die beabsichtigte Tarifänderung bzw. Tarifierhöhung nicht gilt für Waren, die mit einer Verwendungsverpflichtung für die Herstellung von Trockenfleisch importiert werden. Dadurch liesse sich zudem das „Anfechtungsrisiko“ der neuen Regelung bei der WTO minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER UND  
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

  
L. Locher  
Präsident

  
Dr. iur. M. Ettisberger  
Sekretär